Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung

der Stadtwerke – Strom Plauen GmbH & Co. KG (SwS PL)

1 Voraussetzung für die Stromlieferung

Voraussetzung und Bedingung für die Stromlieferung ist der Abschluss der erforderlichen Netzverträge und bei Übergabe an der Lieferstelle die Zuordnung dieser zum Bilanzkreis des Lieferanten.

Der Kunde stellt dem Lieferanten alle für die Durchführung des Stromliefervertrags erforderlichen Informationen zur Verfügung. Sofern die in diesem Vertrag getroffenen Regelungen nicht mit den in den Netzverträgen vereinbarten Daten und/oder bei Übergabe an der Lieferstelle den örtlichen Gegebenheiten übereinstimmen, ist der Lieferant bei veränderten oder zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Netznutzung, Datenbereitstellung) verpflichtet, den Vertrag entsprechend anzupassen.

Als Grundlage für die Beschaffung der vom Kunden benötigten elektrischen Energie erarbeiten der Kunde und der Lieferant auf Basis der vom Kunden genannten Daten und historischer Lastgänge rechtzeitig vor Vertragsabschluss ein Lieferprofil. Sobald dem Kunden Informationen vorliegen, aus denen sich wesentliche Änderungen gegenüber dem erarbeiteten Lieferprofil ergeben, wird der Kunde dies dem Lieferanten unverzüglich mitteilen und seine Erwartungswerte korrigieren. Insbesondere ist der Lieferant unverzüglich über wesentliche vorhersehbare Veränderungen der Abnahmeverhältnisse, z. B. durch Anlagenerweiterungen oder stilllegungen, Anpassungen im Produktionsablauf sowie Änderungen der Arbeits- bzw. Öffnungszeiten zu informieren.

2 Abrechnung und Zahlungsverzug

Die Lieferung elektrischer Energie wird monatlich vorläufig und am Ende des Abrechnungsjahrs endgültig in Rechnung gestellt. Sofern dem Lieferanten die für die Abrechnung erforderlichen Messdaten (z. B. Zählerstände oder Lastgangdaten) nicht bis zum 5. Werktag des der Lieferung folgenden Monats vorliegen, ist der Lieferant berechtigt, auf Basis des für den Liefermonat erarbeiteten Lieferprofils eine vorläufige Monatsrechnung zu erstellen und diese nach Vorliegen der erforderlichen Messdaten zu korrigieren.

Rechnungen werden zu dem vom Lieferanten auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch eine Woche nach Rechnungsdatum fällig; die Zahlungen erfolgen ohne Abzug. Maßgebend ist der Zahlungseingang beim Lieferanten.

Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung kann der Lieferant zwei Wochen nach schriftlicher Androhung den Netzbetreiber auffordern, die Versorgung an der Lieferstelle zu unterbrechen. Die vom Netzbetreiber ermittelten Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu tragen. Liegen die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung wiederholt vor, so ist der Lieferant zwei Wochen nach schriftlicher Androhung berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

3 Vorauszahlung und Sicherheitsleistung

Der Lieferant ist berechtigt, für den erwarteten Energieverbrauch eines Monats vom Kunden Vorauszahlung oder in angemessener Höhe Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn von einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Kunden auszugehen ist, u. a. wenn der Kunde wiederholt mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug gerät oder einen fälligen Zahlungsanspruch trotz Mahnung nicht erfüllt, der Creditreform Bonitätsindex des Kunden um 20 Punkte schlechter als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ist und/oder 300 übersteigt oder die Bewertung des Kunden bei Creditreform ausgesetzt wurde (Bonitätsindex 0) oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren nicht offensichtlich unbegründet beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.

Das Verlangen zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung enthält Angaben über Beginn, Höhe, Fälligkeit und Gründe sowie Voraussetzungen für ihren Wegfall und erfolgt mindestens eine Woche vor Fälligkeit in Textform.

Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums. Ein glaubhaft gemachter zu erwartender Minderverbrauch oder ein zu erwartender Mehrverbrauch wird berücksichtigt. Der Lieferant kann die Vorauszahlung in monatigen oder halbmonatigen Beträgen verlangen. Die Vorauszahlungsbeträge werden jeweils mit der nächsten Rechnung verrechnet. Der Kunde ist daneben nicht zur

Abschlagszahlung verpflichtet. Als Sicherheitsleistung gilt eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte Bankbürgschaft, die den Verzicht des Bürgen auf Einreden, insbesondere jener der Vorausklage enthält, und bei der die bürgende Bank während der Laufzeit der Bürgschaft ein Rating von mindestens "A-" (Standard & Poor's) oder "A3" (Moody's) aufweisen muss. Der Lieferant kann die Sicherheit verwerten, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Die Sicherheit ist nach einer Verwertung neu zu stellen oder, wenn sie nur teilweise verwertet wurde, wieder auf den ursprünglichen aufzustocken, sofern die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung fortbestehen. Wenn die Voraussetzungen zur Lieferung gegen Sicherheitsleistung weggefallen sind, ist die Sicherheit unverzüglich zurückzugeben.

Leistet der Kunde eine Vorauszahlung oder Sicherheit trotz Mahnung nicht, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung an dem auf den in der Mahnung genannten Fälligkeitstermin folgenden Werktag ohne weitere Ankündigung einzustellen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

4 Umfang der Versorgung

Im Fall einer vom Lieferanten unverschuldeten Liefereinschränkung, die auf einer Störung beim Strombezug des Lieferanten beruht oder im Fall Höherer Gewalt, ist der Lieferant nicht verpflichtet, über seine jeweils bestehenden vertraglichen Bezugsmöglichkeiten hinaus anderweitig zusätzlich elektrische Energie zu beschaffen.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um eine Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, wenn die Störung auf unberechtigten Maßnahmen des Lieferanten beruht. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können gegen den Netzbetreiber, der gemäß § 18 NAV haftet, geltend gemacht werden. Der Lieferant wird für den Kunden, sofern möglich, beim Netzbetreiber die Störungsursache aufklären und dem Kunden insoweit Auskunft erteilen.

5 Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen geändert oder wirksam werden, die die Belieferung des Kunden verteuern (z. B. Energiesteuern, CO₂-Umlagen), ist der Lieferant berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist der Lieferant zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet.

6 Einbeziehung StromGVV

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten die §§ 5 Abs. 1, 8 bis 11, 12 Abs. 1 und 2, 13, 17 bis 19 und 21 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in der Fassung vom 30.04.2012, die im Internet unter www.stadtwerke-stromplauen.de verfügbar ist oder auf Wunsch des Kunden zur Verfügung gestellt wird.

7 Schlussbestimmungen

Als Gerichtsstand gilt, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Lieferanten.

Der Kunde und der Lieferant können mit Zustimmung des jeweiligen Anderen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger die sichere Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag bietet.

Der Kunde und der Lieferant werden diesen Vertrag und die im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangten schützenswerten Informationen und Unterlagen vertraulich behandeln

Änderungen und Ergänzungen dieses Stromliefervertrags bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und der Lieferant werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.